

Stenographisches Protokoll

über die

11. Sitzung des steierm. Landtages am 3. September 1870.

Inhalt:

Beantwortung der Interpellation des Abg. Dr. Bošnjak wegen praktischer Durchführung der nationalen Gleichberechtigung in Schule und Amt.
Bericht des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über Petitionen.
Gesetz womit den Gemeinden Uebelbach und Tüffer die Erhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband bewilliget wird.
Sessionschluß.
1 Beilage: 50.

Beginn der öffentlichen Sitzung 11 Uhr.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Edler von Kaiserfeld.

Schriftführer: Dr. Gmeiner, R. v. Wachtler.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr von Rübeck.

Landeshauptmann: Ich erkläre die öffentliche Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der gestrigen Sitzung vorzulesen. (Schriftführer Dr. Gmeiner liest dasselbe. — Nach der Verlesung:) Wird gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre das Protokoll für genehmiget.

Der Herr Statthalter hat das Wort zur Beantwortung einer Interpellation.

Statthalter Freih. v. Rübeck: In der 6. Sitzung dieser Session wurde von dem Herrn Abg. Dr. Bošnjak und Consorten an die Regierung eine Interpellation mit folgenden Anfragen gestellt: (Liest die im stenographischen Protokolle der 6. Sitzung am 29. August Seite 56 enthaltenen Fragepunkte.)

Indem ich diese Interpellation zu beantworten die Ehre habe, halte ich es für meine Pflicht, auch auf die einleitenden Bemerkungen des Herrn Interpellanten ein-

zugehen. Ich sehe mich daher bemüßigt, die Geduld des hohen Hauses etwas länger in Anspruch zu nehmen.

Es wird in diesen einleitenden Bemerkungen hervorgehoben, daß slovenische Eingaben gewöhnlich von den Behörden mit Unwillen angenommen, mißgünstig behandelt, liegen gelassen und schließlich in deutscher Sprache erledigt, die Protokolle und selbst Eidesablegungen mit nur der slovenischen Sprache kundigen Parteien in deutscher Sprache aufgenommen werden. Es sind das Anschuldigungen, welche, wenn sie mit Thatsachen erhärtet wären, gewiß nicht leicht wiegen würden, denn die Behörden hätten hiedurch die den politischen und Gerichtsbehörden schon im Jahre 1862 und wiederholt, insbesondere zuletzt im Jahre 1868 hinausgegebenen Anordnungen über den Verkehr mit den Parteien geradezu außer Acht gelassen. Dem gegenüber kann ich nun dem hohen Hause mittheilen, daß der Regierung niemals Beschwerden über derlei Fälle bekannt geworden sind. Da dies nun nicht der Fall ist und vorkommenden Ausschreitungen nur von Fall zu Fall im Beschwerdezuge begegnet werden kann, so muß angenommen werden, daß die bestehenden Vorschriften flaglos beobachtet werden.

Wenn ferner behauptet wird, daß in neuerer Zeit häufig Fälle vorkommen, daß Justiz- und politische Beamte in rein slovenischen Bezirken amtiren, die kein Wort slovenisch verstehen, so muß diese Anschauung auf einem Irrthum beruhen, denn kein Beamter, welcher einen systemisirten Posten bei einer Behörde erster Instanz inne hat, ist der slovenischen Sprache nicht mächtig. Es wurde bereits bei der Organisirung und wird auch bei jedem Wechsel in der Besetzung der systemisirten Dienststellen in Untersteiermark immer nur auf solche Bewerber Rücksicht genommen, welche auch in sprachlicher Beziehung durch Kenntniß der slovenischen Sprache die Anforderungen des Dienstes erfüllen können.

Bei Stellung der Interpellation ist von dem Herrn

Interpellanten, obwohl in der schriftlich überreichten Interpellation hievon keine Erwähnung geschieht, mündlich gesagt worden, daß in jüngster Zeit der Bezirkshauptmannschaft Pettau ein Konzeptsbeamter zugewiesen worden sei, welcher der slovenischen Sprache nicht mächtig ist. Es ist dies eine Thatsache, die vollkommen zugestanden werden muß. Ich werde den Herren Interpellanten jedoch aufklären, warum dies geschehen ist. Die Konzepts-Adjunkten sind Beamte der Statthalterei, und werden den Bezirkshauptmannschaften durchaus nicht selbstständig, sondern lediglich als Hilfsbeamte zugetheilt. In dieser Kategorie von Beamten sind nun jene, welche der slovenischen Sprache nur einigermaßen mächtig wären, sehr spärlich vertreten und einen neuen Zuwachs, bei dem diese Voraussetzung zutreffen würde, gibt es, ich kann es wohl sagen, gar nicht. Es muß jedoch darauf Bedacht genommen werden, daß auch für die slovenischen Bezirke ein geeigneter Nachwuchs vorhanden sei und beim Abgange gebürtiger Slovenen, muß daher dahin gearbeitet werden, daß wenigstens der vorhandene Nachwuchs sich die nöthige Sprachkenntniß erwerbe, um seinerzeit die systemisirten Stellen in jenen Theilen des Landes entsprechend besetzen zu können. Es werden daher Hilfsarbeiter den Bezirkshauptmannschaften in slovenischen Bezirken zugetheilt, damit sie sich die Kenntniß der Sprache erwerben und so in Zukunft den Dienstesanforderungen entsprechen können. Aus diesem Grunde wurde nun jener Konzepts-Adjunkt der Bezirkshauptmannschaft Pettau zugetheilt, von dem die Rede war. Ich bemerke übrigens, daß gerade bei diesem Konzepts-Adjunkten slovenische Anklänge aus der Kindheit vorhanden sind, ihm es also bedeutend erleichtert werden dürfte, das ihm vorgesteckte Ziel durch temporäre Verwendung in einem slovenischen Bezirke zu erreichen.

Ich glaube, bei solchen Verhältnissen werden die Herren Interpellanten in diesem Vorgange einerseits nicht etwa eine feindliche Tendenz gegen die slovenische Bevölkerung, welche Tendenz mir durchaus ferne liegt, erkennen, sondern vielmehr zugeben müssen, daß dieser Vorgang lediglich dahin abzielt, den reellen Bedürfnissen der Bevölkerung und des Dienstes abzuhehlen.

Was nun den ersten Fragepunkt selbst anbelangt, so muß ich unter Bezugnahme auf die wiederholten Erklärungen meiner Herren Vorgänger mir die Bemerkung erlauben, daß eine Verfügung, wie sie von dem Herrn Interpellanten gewünscht wird, keineswegs nothwendig erscheint, weil nach den schon im Jahre 1868 und früher getroffenen Verfügungen bei allen Gerichts- und politischen Behörden je nach dem Bedürfnisse slovenisch und deutsch amtirt wird, mithin die slovenische Sprache da selbst ebenso wie die deutsche als Amtssprache dient.

Ich übergehe nun zum zweiten Fragepunkte. Ich bedauere, daß die mir zu Gebote stehenden übrigens mit Gewissenhaftigkeit gesammelten statistischen Zusammenstellungen sowie die Wahrnehmungen über die didaktischen Erfolge in den Mittelschulen Untersteiermarks mit den Anschauungen des geehrten Herrn Interpellanten nicht ganz übereinstimmen.

Bezüglich des Gymnasiums in Marburg wird, was den statistischen Theil betrifft, gesagt, daß unter den Schülern drei Vierteltheile Slovenen und nur ein Vierteltheil Deutsche seien, und daß die didaktischen Erfolge keine sehr günstigen genannt werden können.

Im Jahre 1852 waren an dieser Anstalt im Ganzen 167, im Jahre 1853 183 Schüler, und seither stieg die Anzahl der Schüler ungeachtet der Vermehrung der Unterrichtsanstalten im Lande und in den Nachbarländern auf durchschnittlich mehr als 300; im Jahre 1869 betrug sie 324, heuer 276. Das Verhältniß der slovenischen zu den deutschen Schülern war beinahe durchgehends 2 zu 1, nämlich, 2 Drittel Slovenen zu 1 Drittel Deutsche, in einzelnen Jahren war es jedoch auch beinahe gleich.

Auch in didaktischer Beziehung können die Erfolge nicht als ungünstig bezeichnet werden und ich erlaube mir einige Daten anzugeben, welche sowohl die statistischen Verhältnisse, welche von dem Herren Interpellanten berührt wurden, als auch die didaktischen Erfolge umfassen. Im Jahre 1863 betrug die Gesamtzahl der Schüler an dem Gymnasium zu Marburg 360; darunter befanden sich 235 Slovenen, 114 Deutsche, 10 Utraquisten, 1 Italiener; in der 8. Klasse waren 23 Schüler, darunter 17 Slovenen und 6 Deutsche; die Maturitätsprüfung legten ab 19 Schüler und zwar 4 Slovenen mit Auszeichnung, von den Deutschen keiner. Im Jahre 1864 war die Gesamtzahl der Schüler 371; darunter 238 Slovenen, 111 Deutsche, 21 Utraquisten, 1 Italiener; in der 8. Klasse waren 22 Schüler, hievon wurden 5 Slovenen als die ausgezeichnetsten genannt. Im Jahre 1865 belief sich die Gesamtzahl der Schüler auf 342, darunter 208 Slovenen, 111 Deutsche, 21 Utraquisten, 2 Italiener; in der 8. Klasse waren 26 Schüler, von denen 4 Slovenen und 3 Deutsche die Ausgezeichnetsten waren. Im Jahre 1867 belief sich die Gesamtzahl der Schüler auf 304; darunter 179 Slovenen, 114 Deutsche, 10 Utraquisten, 1 Italiener; in der 8. Klasse waren 32 Schüler, von denen legten 27 die Maturitätsprüfung mit Erfolg ab, darunter 3 Slovenen und 2 Deutsche mit Auszeichnung. Im Jahre 1868 war die Gesamtzahl der Schüler 365, darunter 164 Slovenen, 115 Deutsche, 25 Utraquisten, 1 Italiener; in der 8. Klasse waren 25

Schüler, von denen 22 die Maturitätsprüfung mit Erfolg ablegten, darunter 4 Slovenen und 3 Deutsche mit Auszeichnung. Im Jahre 1869 war die Gesamtzahl der Schüler 324, darunter 158 Slovenen, 137 Deutsche, 28 Utraquisten, 1 Italiener; in der 8. Klasse waren 28 Schüler, von denen 22 die Maturitätsprüfung mit Erfolg ablegten, darunter 2 Slovenen und 3 Deutsche mit Auszeichnung.

Ueber das Gymnasium zu Gills wird gesagt, daß daselbst die Zahl der deutschen Schüler verschwindend klein sei. Seit dem Jahre 1853 stieg die Schülerzahl an diesem Gymnasium von 173 bis auf 250 — 300 durchschnittlich und das Verhältniß der Nationalitäten ist das von 3 zu 1, nämlich drei Viertel Slovenen und ein Viertel Deutsche, in einzelnen Jahren stellt sich das Verhältniß sogar nahezu wie 2 zu 1. Ueber die didaktischen Erfolge an diesem Gymnasium wurde vor dem Herren Interpellanten ein sehr hartes Urtheil gefällt; es wurde nämlich ausdrücklich hervorgehoben, daß das Gymnasium unter der gegenwärtigen Leitung in seiner Leistungsfähigkeit von Jahr zu Jahr immer tiefer sinke. Ich erlaube mir nun, wie beim Marburger Gymnasium, auch bei dem Gills Gymnasium die einschlägigen statistischen Daten anzuführen.

Im Jahre 1865 hatte das Gymnasium von Gills eine Schülerzahl von 303, darunter 227 Slovenen, 75 Deutsche, 1 Kroaten; in der 8. Klasse waren im Ganzen 24 Schüler, darunter 18 Slovenen und 6 Deutsche, sämtliche legten die Maturitätsprüfung mit Erfolg ab, darunter 4 Slovenen und 1 Deutscher mit Auszeichnung. Im Jahre 1866 war die Gesamtzahl der Schüler 404; darunter 230 Slovenen, 72 Deutsche, 2 anderer Nationalität; in der 8. Klasse waren 27 Schüler, 21 Slovenen und 6 Deutsche. Sämtliche legten die Maturitätsprüfung mit Erfolg ab, darunter 9 Slovenen und 1 Deutscher mit Auszeichnung. Im Jahre 1867 war die Gesamtzahl der Schüler 304, darunter 225 Slovenen, 75 Deutsche, 4 anderer Nationalität; in der 8. Klasse waren 29 Schüler, darunter 21 Slovenen, 8 Deutsche, die Maturitätsprüfung legten mit Erfolg 27 Schüler ab, 20 Slovenen und 7 Deutsche, darunter wieder 6 Slovenen und 2 Deutsche mit Auszeichnung. Im Jahre 1868 war die Gesamtzahl der Schüler 302, darunter 219 Slovenen, 83 Deutsche; in der 8. Klasse befanden sich 18 Slovenen, alle meldeten sich zur Maturitätsprüfung und erhielten ein Zeugniß der Reife, 8 mit Auszeichnung.

Dieses Ergebniß kann nur als ein sehr günstiges betrachtet werden, welches dem Lehrkörper gewiß zur Ehre gereicht und ein bedeutender Antheil fällt auch jedenfalls der

Leitung des Gymnasiums zu. Nachdem öffentlich ein abfälliges Urtheil gegen dieselbe ausgesprochen wurde, muß ich dieses günstige Ergebniß auch öffentlich konstatiren.

Bezüglich des Pettauener Real-Gymnasiums kann ich mit Rücksicht auf seinen erst kurzen Bestand keine näheren Daten geben; übrigens ist diese Anstalt ein landschaftliches Institut.

Alle die Daten, die ich dem hohen Hause mitzutheilen die Ehre hatte, so wie auch das Aufsteigen der Schüler von Klasse zu Klasse, welches in gar keinem Mißverhältniß mit jenen Anstalten steht, wo sich nur deutsche Schüler befinden, läßt wahrnehmen, daß auch die slovenischen Schüler den Unterricht mit Erfolg genießen haben, ja daß die Mehrzahl der Vorzugsschüler am Schlusse der Gymnasiallaufbahn gerade unter den slovenischen Schülern zu finden war. — Die unvollständige Kenntniß der deutschen Sprache von Seite slovenischer Knaben beim Eintritte in das Gymnasium wurde bisher von keinem der beiden Gymnasien als ein Hemmiß der fortschreitenden Entwicklung in den Gymnasial-Disziplinen bezeichnet und ich kann nur bemerken, daß, wenn eine solche Besorgniß vorhanden und begründet gewesen wäre, die genannten beiden Gymnasien von einer Bestimmung des Ministerialerlasses v. 24. Juli 1868 Gebrauch gemacht, und zur Nachholung der mangelnden Vorkenntnisse für den Eintritt in die Schule einen Vorbereitungs-kurs instituiert hätten. Dies ist jedoch bisher nicht geschehen.

In Berücksichtigung dieser gewiß günstigen Erfolge, in Berücksichtigung, daß die Lehrkräfte, von denen auch in der Interpellation rühmend hervorgehoben wird, daß sie die Eignung zum Vortrage in der slovenischen Sprache haben, zum großen Theile an diesen Lehranstalten die Grundlagen ihres Wissens und Könnens erworben haben, in Berücksichtigung endlich, daß an den in Rede stehenden Unterrichtsanstalten in Gemäßheit des 3. Absatzes, der Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in der slovenischen Sprache vorhanden sind, ergibt sich kein Grund zu einer inneren Aenderung in der Einrichtung dieser Lehranstalten.

Ich übergehe nun zum dritten Fragepunkte, der sich auf die Marburger Lehrerbildungsanstalt bezieht. Ich will das hohe Haus nicht erst mit einer weitläufigen Auseinandersetzung über die hohe Bedeutung ermüden, die den Lehrerbildungsanstalten inne wohnt, — alle, die ein warmes Herz für das Volk und seine Bildung besitzen, werden gerade diesen Lehranstalten eine besondere Aufmerksamkeit zuwenden. So bin ich denn auch in der Lage, dem hohen Hause mitzutheilen, daß von Seite des Lan-

deschulrathes ein Antrag an den Herrn Minister für Kultus und Unterricht beschlossen wurde, daß an der Lehrerbildungsanstalt zu Marburg neben der bereits vorhandenen Übungsschule eine zweiklassige slovenisch-deutsche Übungsschule errichtet werden möge. Diese slovenisch-deutsche Übungsschule wird den Lehramts-Candidaten ausreichende Gelegenheit bieten, sich für den Vortrag an slovenischen, slovenisch-deutschen und deutschen Schulen auszubilden. Ich habe übrigens die Ehre, zu bemerken, daß sich gegenwärtig in Untersteiermark 166 deutsch-slovenische, 50 slovenische, und 8 deutsche Schulen befinden.

Was endlich den 4. Fragepunkt anbelangt, so dürfte dessen Beantwortung meines Erachtens entfallen, nachdem durch die jüngsten Verfügungen Sr. Excellenz des Herrn Unterrichtsministers an der juristischen Fakultät in der Landeshauptstadt den nächsten Bedürfnissen der steiermärkischen Studierenden der Rechte slovenischer Zunge im Lande selbst Rechnung getragen ist.

Landeshauptmann: Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand derselben ist die Begründung des Antrages des Abg. Reuter wegen Aufstellung des Direktors für die Weinbauschule in Marburg.

(Beil. Nr. 50.)

Ich ertheile dem Herrn Abg. Reuter das Wort.

Abg. **Reuter** (Marburg): Der heute folgende Schluß des Landtages macht es unmöglich, daß mein Antrag der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werde; es hätte daher auch die Begründung desselben vorläufig keinen praktischen Erfolg, und in Berücksichtigung, daß ich theilweise schon in der von mir gestellten Interpellation die Gründe hervorgehoben habe, welche für das Inslebentreten der Weinbauschule in Marburg, die Anstellung eines Direktors und die Eröffnung des theoretischen Kurses sprechen, und in der Voraussetzung, daß der Landes-Ausschuß diesen dringend ausgesprochenen Wunsch nicht bloß der Stadt Marburg, sondern der ganzen Untersteiermark würdigen und diese schon seit vier Jahren anhängige Angelegenheit endlich zu einem definitiven Abschlusse bringen wird, sehe ich mich veranlaßt, auf das Wort zur Begründung meines Antrages zu verzichten.

Landeshauptmann: Da auf die Begründung des Antrages und auf die weitere geschäftsordnungsmäßige Behandlung desselben verzichtet wird, so gehen wir zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung über, das sind Berichte des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über Petitionen.

Berichterst. **Freih. v. Hammer-Purgstall** (von der Tribune):

Petition der Bezirksvertretung Voitsberg um Abänderung des Punktes 4. des §. 19 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863.

Die dem Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten zugewiesene Petition der Bezirksvertretung Voitsberg lautet (liest):

„Die gerechten Klagen über das in erschreckender Weise überhandnehmende Bettler- und Vagabundenwesen, wodurch nicht nur der außer den geschlossenen Ortschaften wohnende Landmann, sondern auch der in größeren Orten domizilirende Geschäftsmann auf das Empfindlichste in's Mitleid gezogen wird, sind keine vereinzelten, sie sind vielmehr zu einem allgemeinen Nothschrei der arbeitenden und besitzenden Bevölkerung geworden.

Diesem Uebel zu steuern, obliegt allerdings den Gemeinden, welche durch die ihnen nach §. 24 des Gemeindegesetzes von 2. Mai 1864 übertragenen Pflichten die Polizeivorschriften zu handhaben berufen sind. Gerade bezüglich der Ueberwachung des Bettlerwesens zeigen jedoch die Gemeinden eine Lauheit, deren Grund weniger in dem schlechten Willen der Gemeinden, als in den unbilligen Anordnungen des Punktes 4, §. 19 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863 zu suchen ist.

Unbillig muß diese Anordnung genannt werden, weil diejenige Gemeinde, welche in dieser Richtung energisch ihrer Pflicht genügt, und nicht bloß im eigenen Interesse, sondern zum Wohle der Gesamtbevölkerung des Bezirkes und des Landes wirkt, in den weitaus meisten Fällen darin ihre Anerkennung findet, daß ihr die größte Zahl arbeitscheuer, ausweisloser Individuen als Heimberechtigte zugewiesen wird. Ist schon der Zuwachs einer solchen Last für jede Gemeinde empfindlich, so ist sie für die große Zahl der kleineren und ärmeren Gemeinden unerträglich, und letztere werden sich im eigensten Interesse wohl hüten, die ihnen als Glieder des Staates und Landes aufgebürdete Last noch zu vermehren. Die Praxis erweist die Ansicht, daß nur die Furcht, durch eines Borgehen mit einer Anzahl ausweisloser oder nach Umständen sogar absichtlich der Heimberechtigte sich entledigender, arbeitscheuer Vaganten belastet zu werden, die Gemeinden von einem solchen energischen Vorgehen abhält, als vollbegründet, und erklärt den Umstand, daß man dem Treiben dieser Landstreicher mit größtmöglicher Schonung zusieht. Die gefertigte Bezirksvertretung muß sich dahin aussprechen, daß ein mit Erfolg begleitetes Einschreiten der Gemeinden nur dann erwartet werden dürfte, wenn der vorbemernte Punkt 4, §. 19 des Heimatgesetzes dahin

abgeändert worden ist, daß aufgegriffene Heimatlose nicht jener Gemeinde als heimatberechtigt zugewiesen werden, wo ihre Anhaltung stattfand. Die Frage, was mit solchen Individuen zu geschehen habe, könnte nach der unvorgreiflichen Meinung der Bezirksvertretung durch Errichtung einer genügenden Anzahl von Zwangsarbeitshäuser erledigt werden.

Im Interesse der Gesamtbevölkerung und zur Einleitung jener Maßregeln, welche geeignet sein dürften, der gefürchteten Landplage des Bettler- und Vagabundenwesens entgegen zu wirken, erlaubt sich daher die Bezirksvertretung das Ersuchen zu stellen:

Der hohe steierm. Landtag wolle geruhen im gesetzlichen Wege die Abänderung des Punktes 4, §. 19 des Heimatgesetzes von 3. Dezember 1863 anzustreben.

Der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat die Richtigkeit der in dieser Beziehung von der Bezirksvertretung Voitsberg ausgesprochenen Ansicht durchaus nicht verkannt und ist auch der Ansicht, daß es für keine Gemeinde eine große Aufmunterung sein wird, Vagabunden aufzugreifen, wenn sie zuversichtlich weiß, daß, wenn sich die Zuständigkeit des Vagabunden nicht eruiert läßt, er ihr zur Last fallen wird. Der Ausschuß hat aber auch geglaubt, daß mit der bloßen Errichtung von Zwangsarbeitshäusern diesem Uebelstande noch nicht abgeholfen würde, indem einerseits der Vagabund doch einmal wieder aus dem Zwangsarbeitshause herauskommt, und selbst, wenn das nicht der Fall wäre und er bis an sein Lebensende im Zwangsarbeitshause bliebe, er doch diese Zeit hindurch in irgend einer Gemeinde zuständig sein müßte. Der Ausschuß stellt daher den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, daß für „die als heimatlos aufgegriffenen Individuen, deren „Zuständigkeit nach Punkt 4 §. 19 des Heimatgesetzes „vom 3. Dezember 1863 zu beurtheilen ist, der Landesfond zum Rückersatze aller jener Kosten verpflichtet „sei, welche der Gemeinde, der das Individuum zwangsweise zugewiesen wurde, unmittelbar oder mittelbar „aus der Zuständigkeit erwachsen.“

Der Ausdruck mittelbar oder unmittelbar soll andeuten, daß nicht nur die Kosten für das Individuum selbst, sondern auch die Kosten, die der Gemeinde durch dessen Familie und Kinder erwachsen, auf den Landesfond zu übernehmen seien. Dieser Antrag schien dem Sonder-Ausschusse das einzige Mittel zu sein, um dem Vagabundenunwesen rasch und wirksam zu steuern, denn die Gemeinden werden nimmermehr etwas thun, wenn sie die Aussicht haben, daß ihnen die aufgegriffenen Individuen zugewiesen werden. Ich weiß aus eigener Erfahrung einen Fall, wo ich einen Vagabunden in der

Gemeinde aufgreifen und an das Bezirksamt einliefern ließ; allein am Tage darauf ist er vom Bezirksamte wieder an die Grenze des Bezirkes, welche identisch mit der Grenze der Gemeinde ist, zurückgestellt worden und am Abende des darauf folgenden Tages hat sich daselbe Individuum wieder in der Gemeinde befunden.

Abg. Dr. **Seilsberg** (Frohnleiten): Es sind die Uebelstände, welche sich in Folge des Punktes 4 des §. 19, des Heimatgesetzes ergeben haben, bereits in der Motivierung der Petition hervorgehoben worden; es ist aber noch ein weiteres schädliches Moment, welches sich aus dieser Bestimmung ergibt, nach welcher den Gemeinden aus ihrer Pflichterfüllung nicht eine Wohlthat, wenigstens für das Gemeinwesen, sondern die Strafe erwächst, daß sie das aufgegriffene Individuum, und noch dazu ein derartiges Individuum, für seine ganze Lebensdauer mit allen sich daraus ergebenden Kosten und Auslagen als das ihrige betrachten müssen. Es hat sich nämlich daraus noch der Uebelstand ergeben, daß die Gemeinden aufgegriffenen ausweislosen Individuen sogar Geldgeschenke geben, damit sie schleunigst den Bereich der Gemeinde verlassen, wodurch eine Art Prämie auf das Vagabundiren gesetzt ist. Was ich hier sage, ist im Einklange mit der Stimmung und den Anschauungen des größten Theiles der Bewohner des Landes. Die Unausführbarkeit dieser Bestimmung ist mit eine Ursache der Unsicherheit im Lande und des überhandnehmenden Vagabundenwesens.

Es liegt nun nicht in unserer Macht, den Punkt 4 §. 19 des Heimatgesetzes abzuändern, aber der Gemeinde-Ausschuß, dem ich gleichfalls anzugehören die Ehre habe, hat einen Ausweg gefunden, daß man die Folgen dieser Bestimmung abzuwenden sucht.

Man könnte vielleicht einwenden, diese Art der Abwendung des Uebels würde den Landesfond zu sehr belasten, allein das dürfte thatsächlich nicht der Fall sein. Die Zahl der Vagabunden, die gar keiner Gemeinde angehören, ist nicht so groß, nur die Furcht, daß das aufgegriffene Subjekt sich als ein derartiges heimatloses Prachtstück darstellen könnte, hindert die Gemeinden, an solchen Individuen zu rühren. Es würde also durch die Annahme dieses Antrages dem Landesfonde keine allzugroße Last erwachsen, aber selbst wenn der dadurch in Anspruch genommene Betrag ein größerer wäre, so könnte das hohe Haus die Verantwortung für diese Ausgabe sehr leicht auf sich nehmen, da durch dieselbe nur das allgemeine Interesse des Landes gefördert und dem so oft angeregten Uebelstande der Unsicherheit und des überhandnehmenden Vagabundenwesens gesteuert würde.

Ich unterstütze also den Antrag des Sonder-Ausschusses.

Abg. **Pairhuber** (Fürstenfeld): Ich will nicht untersuchen, ob diese Maßregel für die Vermögensverhältnisse des Landes von so wenig nachtheiligem Einflusse sein wird, als der Herr Vorredner angeführt hat. Meine Bedenken gegen diesen Antrag sind eigentlich prinzipieller Natur. Ich gehe nämlich von der Voraussetzung aus, daß die Armengesetzgebung überhaupt dringend einer vollständigen Reform bedarf, und daß mit dieser auch die wesentlichsten Fragen der sozialen Gesetzgebung gelöst sein werden. Ich halte es in gewisser Richtung für ein Gebrechen der Armengesetzgebung, daß die Gemeinde in erster Linie auch für solche Arme zu zahlen verpflichtet ist, welche in ihrem ganzen Leben mit der Gemeinde in keiner Verbindung gestanden haben, und die Armen, von denen jetzt die Rede ist, sind gewiß solche, die zu der bezeichneten Klasse gehören. Ich bin daher der Meinung, daß die Frage, von wem und in welcher Weise diese Gattung von Armen zu versorgen sei, wesentlich mit der Reform der Armengesetzgebung im Zusammenhange steht, und daß sie von ihr nicht getrennt werden kann; denn die Grundsätze, welche für die Armengesetzgebung im Allgemeinen maßgebend sind, müssen auch auch hier beobachtet werden.

Dies bestimmt mich nun, heute in Vorschlag zu bringen, daß der Gegenstand dem Landes-Ausschusse zugewiesen werde. Dieser hat schon in der letzten Landtags-Session die Aufgabe bekommen, die Armengesetzgebung zu revidiren und umfassende Vorschläge dem Landtage zu bringen. Die Kürze der jetzigen Session erklärt es, daß es nicht möglich war, schon in dieser Session die Aufgabe zu lösen; ich glaube aber, daß der Landes-Ausschuß, wenn er die Armenfrage überhaupt zu lösen haben wird, auch berufen sei, über die vorliegende Frage zu entscheiden. Ich möchte diesen Weg um so mehr vorziehen, als mir vorkommt, daß der Landtag durch den heute Ihnen vorgeschlagenen Beschluß an dem Heimatsgesetze selbst eine Abänderung treffen würde; ich bin im Augenblicke aber wirklich im Zweifel, ob der Landtag kompetent ist, in dieser Richtung ein Reichsgesetz zu ändern.

Ich stelle also den Antrag:

„Die vorliegende Petition werde dem Landes-Ausschusse zur entsprechenden Berücksichtigung bei Verathung der Armengesetzgebung zugewiesen.“

Abg. **Brandstetter** (L.-B. Marburg): Ich muß der Anschauung des Herrn Abg. Pairhuber, daß durch den Ausschuß-Antrag eine größere Belastung des Landes erfolgen würde, entgegentreten. Der Herr Berichterstatter und mehrere andere Vorredner haben betont, daß es höchst wichtig sei, die Sicherheit des Landes zu fördern und auch im Gemeinde-Ausschusse war man einstimmig der An-

schauung, daß die vollkommene Enthaltung der Gemeinden vom Sicherheitsdienste nur darin ihren Grund hat, daß jede Gemeinde fürchtet, sie werde sich durch ihre Mitwirkung große Kosten aufbürden. Es handelt sich also darum, und es ist dies eine Pflicht des Landtages, in dieser Richtung sobald wie möglich einen praktischen Entschluß zu fassen.

Der vorliegende Antrag würde meiner Meinung nach die Landesmittel nicht sehr in Anspruch nehmen, übrigens dürfte es jedem Steuerträger ziemlich gleichgiltig sein, ob er etwas mehr an den Landesfond oder an die Gemeinde zu entrichten hat, jedenfalls wird er aber lieber einen Beitrag an den Landesfond leisten, um sich dadurch von den Vaganten zu befreien, als sich von diesen Leuten immer Almosen erpressen lassen. (Bravo!)

Durch die Annahme des vorliegenden Antrages wäre der erste Schritt geschehen, um jener Individuen habhaft zu werden und ihre Heimatsverhältnisse auszutragen, wodurch auch der Anfang zur Ordnung gemacht wäre. Die daraus entspringende Belastung wird gewiß geringer sein, als die Belastung durch die gegenwärtigen freiwilligen Gaben.

Der vorliegende Antrag ist im Sonder-Ausschusse wohl erwogen und nur darum gefaßt worden, weil er das einzige Mittel ist, die Härte des Heimatsgesetzes, dessen Aenderung der Reichsvertretung vorbehalten ist, zu mildern. Durch den vorliegenden Antrag wird aber an dem Gesetze selbst nichts geändert, denn der Landesfond sichert den Gemeinden nur den Ersatz gewisser Kosten zu, die Frage der Zuständigkeit selbst wird nicht alterirt.

Ich kann sonach die angeregten Kompetenzbedenken nicht theilen und muß den Antrag des Sonder-Ausschusses auf das kräftigste unterstützen. (Bravo!)

Abg. **Seidl** (L.-B. Marburg): Auch ich muß mich entschieden gegen den Antrag des Herrn Abg. Pairhuber aussprechen, weil durch diesen Antrag der Sache durchaus nicht gedient ist. Der Herr Abg. Pairhuber meint, es müsse diesem Gegenstande die Reform der Armengesetzgebung voran gehen. In der letzten Landtags-Session hat das hohe Haus beschlossen, daß die Armengesetzgebung in Verbindung mit der Gemeinde-Organisation zu berathen sei und der Landes-Ausschuß wurde beauftragt, eine diesfällige Vorlage für diese Session vorzubereiten. Die Vorlage ist nicht erschienen und wenn der Gegenstand abermals dem Landes-Ausschusse zugewiesen wird, so ist die Gefahr einer Verschleppung sehr nahe, weil dann durchaus noch nicht sicher gestellt ist, daß diese Vorlage auch wirklich in der nächsten Session erscheinen wird. Die vorjährige Session wurde mit Oktober geschlossen und die heurige mit 20. August eröffnet, es liegen also zehn

Monate zwischen beiden Sessionen, und meines Wissens sind vom Landes-Ausschusse keinerlei Erhebungen gepflogen worden. Wenn nun bis jetzt über die Gemeinde-Organisation noch nichts geschehen ist, die Armenengesetzgebung aber in Verbindung steht mit der Gemeindegesetzgebung und der vorliegende Gegenstand wieder mit der Armenengesetzgebung, so muß ich wirklich fürchten, daß wir in der nächsten Session dort stehen, wo wir jetzt stehen. Mittlerweile geht ein Schrei der Entrüstung durch das ganze Land, daß nichts geschieht, um dem Vagabundenwesen zu steuern.

Durch den vorliegenden Antrag soll ja an den Heimatsgesetzen nicht gerüttelt werden; wird z. B. ein heimatloses Individuum aufgegriffen, dessen Zuständigkeit man nicht eruiren kann, so hat die politische Behörde dieses Individuum einer Gemeinde zuzuweisen und erst dann, wenn diese Zuweisung erfolgt ist, wird an den Landesfond die Verpflichtung herantreten, den Ersatz zu leisten. Es wird sonach das Reichsgesetz vollkommen aufrecht erhalten, nur die Kosten, welche diese Zuweisung nach sich zieht, müssen statt aus dem Gemeindefäckel, aus dem Landesfäckel getragen werden, sie werden daher statt einem kleinen, einem großen Körper zugewiesen; daß dies unbedingt nothwendig ist, wird aber jeder zugeben der die Verhältnisse vom Lande kennt.

Mir sind aus einer größeren, ja ich kann sagen, aus einer großen Gemeinde Fälle bekannt geworden, daß arme blödsinnige Bettler vom Bürgermeister einem Polizeiorgane übergeben, von diesem an die Grenze geführt und dort unter den fürchterlichsten Drohungen entlassen wurden, man sagt ihnen, sie sollen gehen und sich wo anders hängen lassen! Man wollte diese Individuum aus dem Grunde nicht festnehmen und in die Zuständigkeitsverhandlung eingehen, weil man fürchtete, für die Handhabung der Ortspolizei durch die Zuweisung dieser Individuen, wenn die Zuständigkeit nicht ermittelt werden könnte, bestraft zu werden.

Ich glaube auch, daß es sich hier nicht darum handelt, etwas beständiges zu schaffen, sondern nur um ein Provisorium und hoffe, daß, sei es durch den Landtag selbst, oder durch den Landes-Ausschuß oder durch ein Mitglied des Reichsrathes Veranlassung genommen werden wird, eine Aenderung des Heimatsgesetzes im Reichsrathe selbst zu beantragen, damit diese Bestimmung, welche höchst nachtheilig auf die Ausübung der Ortspolizei wirkt, endlich beseitigt werde. Dann wird das heute zu beschließende Provisorium entfallen, und werden die neuen gesetzlichen Normen an seine Stelle treten. Ich muß daher entschieden den Antrag des Ausschusses zur Annahme empfehlen.

Abg. **Dr. R. v. Conrad** (G.-G.-B.): Ich muß ge-

stehen, daß ich nicht glaube, das hohe Haus werde einen Antrag beitreten können, der mir eine flagrante Gesetzesverletzung zu sein scheint. Der §. 28 des Armengesetzes sagt: „Die Gemeinde darf auch auswärtigen Armen im Falle augenblicklicher Bedürfnisse die nöthige Unterstützung nicht versagen, vorbehaltlich des Ersatzes, den sie nach ihrer Wahl von der Heimatgemeinde und von den nach dem Civilrechte oder anderen Gesetzen hiezu Verpflichteten verlangen kann.“ Außerdem enthalten noch die §§. 22—27 Bestimmungen über die Armenversorgung.

Durch das Heimatsgesetz also, welches ein Reichsgesetz ist, wird die Pflicht der Armenversorgung der Gemeinde auferlegt, während der vorliegende Antrag nach meiner Auffassung dahin geht, daß alle Kosten, welche einer Gemeinde dadurch erwachsen, daß ein Heimatloser in derselben aufgefaßt wird, aus dem Landesfonde zu tragen seien. Unter diesen Kosten sind natürlich die Kosten der Armenversorgung mit inbegriffen, da dies diejenigen sind, welche der Gemeinde zunächst erwachsen. Diese Bestimmung scheint mir im direkten Widerspruche mit dem citirten Abschnitte des Reichsgesetzes zu stehen und daselbe zu verletzen, weshalb ich dem Antrage des Herrn Abg. Paurhuber beitreten muß, so sehr ich auch von den geäußerten Anschauungen über die Schrecknisse des Vagabundenwesens auf dem Lande durchdrungen bin.

(Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. v. Neupauer übernimmt den Vorsitz.)

Abg. **Dr. Seilsberg** (Frohnleiten): Ich erlaube mir, in aller Kürze dem Herrn Vorredner einiges zu erwidern. Aus dem Wortlaute des §. 28, den der geehrte Herr Vorredner so gütig war, vorzulesen, scheint mir die Unmöglichkeit der Durchführung des vorliegenden Antrages nicht hervorzugehen und um dies zu beweisen, werde ich nicht in eine genaue Interpretation dieser Paragraphe eingehen, sondern mich nur an den klaren Sinn desselben halten.

Der §. 28 des Armengesetzes sagt: „Die Gemeinde darf auch auswärtigen Armen im Falle augenblicklicher Bedürfnisse die nöthige Unterstützung nicht versagen, vorbehaltlich des Ersatzes, den sie nach ihrer Wahl von der Heimatgemeinde oder von den nach dem Civilrechte oder nach anderen Gesetzen hiezu Verpflichteten verlangen kann.“

Wird nun der Antrag des Ausschusses zum Beschlusse erhoben, so haben die Gemeinden nur das Recht erhalten, sich vom Landesfonde diese Kosten ersetzen zu lassen. Das ganze Land leidet unter dem Vagabundenwesen und der Unsicherheit; die Gemeinden können ihre Pflicht nicht erfüllen, weil eine Bestimmung besteht, welche sie dafür bestraft, wenn sie einen Vagabunden ergreifen und der Sonder-Ausschuß beehrt sich daher zu beantragen,

daß die Kosten, welche den Gemeinden durch diese Bestimmung des Heimatsgesetzes erwachsen, das Land trage damit diese Uebelstände behoben werden.

Abg. **Dr. v. Kaiserfeld** (Hartberg): Ich muß in dieser Sache das Wort ergreifen, weil ich fast fürchte, daß das hohe Haus zu einem Beschlusse fortgerissen werden könnte, der mir höchst bedenklich vorkommt. Ich glaube nicht, daß es gut ist, wenn Anträge von so prinzipieller Bedeutung wie dieser, so nebenher gelegentlich einer Petition auf einmal in das Haus geschleudert werden, ohne vor ihrer Behandlung gekannt zu sein. Der Umstand, daß der Antrag von einem Ausschusse gestellt ist, scheint mir nicht zu genügen, daß er augenblicklich und ohne daß Jemand von dem hohen Hause früher Kenntniß hatte und sich darüber ein Urtheil bilden konnte, in Berathung gezogen werden soll.

Ich halte den Beschluß, den der Gemeinde-Ausschuß vorlegt, für sehr bedenklich und gefährlich für den Landesfond und ich kann mir nicht vorstellen, daß er dem Gebrechen wirklich Abhilfe leisten wird, welchem Abhilfe geleistet werden soll. Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Conrad hat schon darauf aufmerksam gemacht, daß wir dadurch eine ganze neue Zuständigkeit mit allen Konsequenzen bekommen würden, die sich eben nach dem Heimatsgesetze an die Zuständigkeit knüpfen, nämlich mit der Konsequenz der Armenversorgung, mit der weiteren Konsequenz, auch die polizeiliche Aufsicht über das Individuum führen zu müssen — denn auch das ist Sache der Gemeinde und hängt mit der Zuständigkeit zusammen. Es wird dann für ein solches Individuum die Zuständigkeit des Landes ausgesprochen und das Land hat alle Kosten zu erlegen, die mittelbar oder unmittelbar, wie es in dem Antrage heißt, aus der Zuständigkeit folgen.

Das Bagabundenwesen ist eine drückende Sache im Lande, das erkennt Jedermann an, und der Wunsch, demselben abzuhelpen, ist ein sehr natürlicher; das Land hat auch die Verpflichtung, alles zu thun, was im legislativen und administrativen Wege dafür geschehen kann; allein man muß, um das zu erreichen, nicht den unrichtigen Weg betreten. Diesen unrichtigen Weg scheint mir aber der Gemeinde-Ausschuß zu betreten, denn er hat den §. 4 des Heimatsgesetzes herausgerissen, der damit nicht in Zusammenhang steht. Was im Heimatsgesetze gefehlt ist, ist nicht die Bestimmung, daß, wenn eine Heimathberechtigung nicht erwiesen werden kann, das betreffende Individuum einer Gemeinde zugewiesen wird, sondern die Fehler des Heimatsgesetzes bestehen in den legislativen Momenten für die Erkenntniß der Heimathberechtigung, und in dieser Beziehung hat jede Heimatsgesetzgebung in Oesterreich die Sache immer schlechter gemacht, als sie

früher war, und das letzte Heimatsgesetz hat in dieser Richtung schon das Aeußerste geleistet. Denn nach den Bestimmungen dieses Heimatsgesetzes ist das Moment, an welchem man die Zuständigkeit erkennt, lediglich mit der Familie im Zusammenhang gebracht, die Geburt in einer bestimmten Familie und zu einer bestimmten Zeit ist für die Zuständigkeit entscheidend.

Ich muß wissen, wo mein Vater in dem Augenblicke zuständig war, wo ich geboren worden bin, das ist aber in den hundertsten Fällen nicht möglich und führt dann dazu, daß der Bagabund derjenigen Gemeinde zugewiesen wird, in welcher er sich bekanntermaßen zuletzt aufhalten hat.

Also die Momente, welche über die Erkenntniß der Zuständigkeit gegeben sind, müssen geändert werden, und wenn die geändert sind, werden die Zuweisungserkenntniße auch nicht so häufig sein. Wenn man die Zuständigkeit an den zehnjährigen Aufenthalt und an die Geburt an einem bestimmten Orte bindet, so hat man Verhältnisse, die leicht zu eruiiren sind, aber wo der Vater zuständig war, als ich geboren worden bin, das ist ein Moment, welches meistens im Laufe der Zeit verschwindet.

Ich würde diesen Antrag, der meiner Ansicht zwar das Reichsgesetz nicht verletzt, denn der Landtag kann in jedem Augenblicke beschließen, alle Kosten auf den Landesfond zu übernehmen, für sehr bedenklich finden, und habe nicht die Ueberzeugung, daß damit dem Bagabundenwesen große Abhilfe geschieht.

Abg. **Brandstetter** (E.-B. Marburg): Ich muß bedauern, daß mich alles dasjenige, was gegen den Antrag des Sonder-Ausschusses gesprochen wurde, durchaus nicht überzeugen konnte. Wir befinden uns da wieder in einer Zwangslage, und wenn gestern von einer Zwangslage gesprochen wurde, in welche uns die Regierung gebracht hat, so muß ich heute von einer Zwangslage sprechen, in die uns der Landes-Ausschuß gebracht hat.

Wenn heute ganz richtig betont wurde, dieser Gegenstand erfordere eine umfangreiche Gesetzesvorlage, und diese wieder ein vollkommenes Erwägen aller Umstände, so weise ich auf den Rechenschaftsbericht, wo Seite 38 bezüglich der Errichtung einer Sicherheitswache wieder gesagt wird, daß man vorläufig nichts thun könne, so lange nicht die Gemeindeorganisation durchgeführt ist. Wir werden daher bezüglich der Abhilfe dieses Gegenstandes wieder auf das nächste Jahr vertröstet. Ich glaube, soviel kann der Landtag wohl auf sich nehmen, daß er sagt, das ist das sicherste Mittel, um mit den geringsten Kosten und ohne Alterirung der Gesetze dem allgemeinen anerkannten Uebelstande abzuhelpen. Wenn nun allgemein anerkannt wird, daß der Uebelstand darin liege, daß man

kleinen Körpern Kosten auflegt, welche sie nicht tragen können, und wenn ziffermäßig nachgewiesen wird, daß durch die Erpressungen der Vagabunden das ganze Land belastet wird, so ist es ein volkswirtschaftlicher Fortschritt, wenn man sagt, wir wollen diesem Uebelstand dadurch abhelfen, daß der größere Körper, das Land, den Ersatz dieser Kosten leiste.

Es ist aber auch durch den Ausschufsantrag der Reichsgesetzgebung vollkommen Rechnung getragen worden, indem man gesagt hat, es wird den Gemeinden die Berechtigung zur Forderung des Rückersatzes zuerkannt. Wenn also die politische Behörde erkennt, dieses Individuum ist da oder dort heimatberechtigt, so wird sie zugleich auch bemerken, daß der Gemeinde sämtliche mittelbaren und unmittelbaren aus dieser Zuweisung hervorgehenden Kosten und Auslagen vom Landes-Ausschuß wieder ersetzt werden. Die Erfahrung im nächsten Jahre wird uns schon zeigen, ob durch diesen Ausweg dem Vagabundenwesen wenigstens einigermaßen abgeholfen worden ist und wir werden auch sehen, wie hoch sich die dadurch dem Lande erwachsenden Kosten belaufen. Da es nun, wie gesagt, evident ist, daß die Gemeinden die Kosten, welche ihnen auferlegt werden, trotzdem sie sich von den Vagabunden Erpressungen gefallen lassen müssen, nicht ertragen können, so sind wir alle berufen, diesen Uebelstand an der Wurzel zu fassen, in so ferne nicht von Jemandem das Bedenken rege gemacht würde, daß auch auf diese Weise keine Besserung eintreten werde.

Was nun die Kosten überhaupt betrifft, und die Bedenken dieselben zu bewilligen, nachdem der Landtag in seiner Zwangslage heuer ohnehin schon so hohe Summen so rasch votiren mußte, so möchte ich zur Beruhigung nur bemerken, daß durch diese Votirung gewiß einem großen und allgemein sehr schwer empfundenen Uebelstande abgeholfen wird.

Die Zwangslage, in der wir uns aber heute auch in diesem Falle befinden, dürfte ganz gewiß den Landes-Ausschuß veranlassen, alle die Gesetze, welche unsere politische Verwaltung bilden, und zu deren Verbesserung er von Jahr zu Jahr durch verschiedene Anträge von mir gedrängt wurde, auch wirklich vor das hohe Haus zu bringen. Ich empfehle daher den Antrag des Ausschusses zur Annahme.

Abg. Heinrich Graf d'Avernas: Ich glaube, wir ereifern uns ganz umsonst über diesen Gegenstand, und es ist eine ganz unnötige Maßregel, die Vagabunden in eine Gemeinde zu verweisen. Welche moralische oder physische Mittel hat denn eine Gemeinde, um einen Vagabunden, der ihr zugewiesen wird, aber durchaus nicht in der Gemeinde verbleiben will, zurückzuhalten?

In derselben Zeit, in welcher er über die Grenze geschoben wird, kehrt er auch wieder in die Gemeinde zurück und es werden daher durch eine solche Maßregel nur die Schubkosten vermehrt, welche jetzt ohnehin schon über 30.000 fl. betragen. Ich unterstütze daher den Antrag des Abg. Pairhuber.

Abg. Dr. K. v. Conrad: Möge es mir nicht unbescheiden gedeutet werden, daß ich, nachdem wir bereits aus einem viel kompetenteren Munde ein Urtheil über diesen Antrag gehört haben, nochmals das Wort ergreife. Ich möchte nur auf Einiges aufmerksam machen, was von den beiden Rednern für den Antrag gesagt worden ist. Herr Dr. Heilsberg hat erwähnt, daß der §. 28 hier wohl nicht zitiert werden könne. Ich gestehe dies zu und habe diesen Paragraph auch nur, ich möchte sagen, in der ersten Hast zitiert, während ich das ganze Hauptstück über die Armenversorgung als dasjenige ansah, worauf ich mich stützte, nicht aber speziell den §. 28. Dies zur Berichtigung meiner früheren Motivirung.

Dem Herrn Abg. Brandstetter erlaube ich mir nur, Folgendes zu erwidern. Er stützt seine Argumentation darauf, daß es sich nicht darum handle, dem Lande die Pflicht der Armenversorgung aufzulegen, diese Verpflichtung bleibe der Gemeinde, nur werde ihr gleichzeitig das Recht zugesprochen, von dem Lande hiefür den Ersatz zu verlangen. Da muß ich es aber jedem überlassen, zu beurtheilen, ob jemand die ihm auferlegten Kosten trägt, wenn ihm gleichzeitig auch die Kasse gezeigt wird, von welcher er den Ersatz dieser Kosten zu fordern berechtigt ist. Ein solcher trägt eben diese Kosten nicht. Die Zwangslage, in welche der Herr Abg. Brandstetter uns und das ganze Land durch den Landes-Ausschuß versetzt erklärt, die gebe ich zu insoferne, als sich die Gemeinden wirklich in derselben befinden, läugne aber, daß sie in dieselbe durch den Landes-Ausschuß versetzt worden sind. Sie sind, wie schon der Herr Landeshauptmann dargethan hat, durch die mangelhafte und offenbar ungerechte Heimat-gesetzgebung in dieselbe versetzt worden. Ich selbst fühle diese Lage mit allen denen, die auf dem Lande wohnen, und sehe, wie bitter das Volk darunter leidet, könnte mich aber niemals entschließen, einem Antrage beizustimmen, der uns aus dieser Zwangslage dadurch befreien will, daß er die Schranken des Gesetzes durchbricht.

Abg. Dr. Heilsberg: Ich bitte um das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung. Der verehrte Herr Vorredner hat erwähnt, daß er sich nicht so sehr auf den §. 28, als vielmehr auf das ganze Hauptstück über die Armenversorgung stütze, er hat uns die Kompetenz abgesprochen und sich zugleich auf die Rede des Herrn Landeshauptmannes bezogen. Ich will nur konstatiren, daß

der Herr Landeshauptmann selbst ausgesprochen hat, daß unsere Kompetenz zu diesem Beschlusse durchaus nicht zu bestreiten ist.

Abg. **Seidl** (L.-B. Marburg): Alles das, was ich über diesen Gegenstand gehört habe, kann mich in meiner früheren Anschauung durchaus nicht irre machen, nämlich, daß es dringend nothwendig sei, in dieser Sache eine rasche Hilfe zu schaffen.

Es ist zwar von einem Vorredner unter Anderem auch hervorgehoben worden, was soll die Gemeinde mit einem solchen Individuum machen, der Mann geht ja doch wieder weg, und es werden dadurch nur die Schutzkosten vermehrt. In einzelnen Fällen mag dies allerdings richtig sein. Es gibt Vagabunden, welche dieses regellose Leben lieben und nicht mehr davon abzubringen sind; es gibt aber auch andere, die moralisch noch nicht so verkommen sind, daß sie nicht zu einem anständigen Leben zurückkehren wollen, wenn ihnen hiezu die Möglichkeit geboten wird. Die Gemeinde müßte solche Individuen eben zur Arbeit verhalten, und wenn sie sich anderer Vergehen schuldig gemacht haben, so muß durch das Strafgericht in der Weise eingeschritten werden, daß sie mit der Zeit doch dazu bewogen würden, zu einem ehrlichen Leben zurückzukehren. Es können allerdings viele Fälle vorkommen, wo dies nur wenig hilft, allein wenn nur ein Viertel aller dieser Vagabunden gebessert wird, wenn dem jetzigen Uebelstande nur in diesem Maße abgeholfen wird, so ist schon ein großer Erfolg erzielt, wenigstens in der Richtung, daß man einmal die Vagabunden kennen lernt, was bis jetzt nicht der Fall war. Denn die Leute gehen ungeschoren herum, die Polizei und die Gendarmerie hat die Augen zu und hört und sieht nichts, ja sie nimmt von ihnen gar keine Notiz, weil man sich fürchtet, daß im Falle der Aufgreifung ein solches Individuum vielleicht der Gemeinde zur Last fallen werde.

Ich will hier einen speziellen Fall erwähnen, wo im Kleinen geübt wurde, was hier in größerem Umfange beantragt wird. Im Bezirke Marburg wurde bereits vor drei Jahren der Beschluß gefaßt, alle ausweislosen Individuen, deren Zuständigkeit nicht sichergestellt werden konnte, insoweit sich ihre Zuständigkeit nicht ermitteln läßt, auf Bezirkskosten zu erhalten. Das ist nun daselbe, was auch heute beantragt wird, und ich glaube nicht, daß sich die Bezirksvertretung einer Verletzung der Reichsgesetze schuldig gemacht hat. Es ist damit zwar kein Erfolg erzielt worden, allein daran war nur der Umstand schuld, weil an diesem Beschlusse etwas klebte, was ihn nicht zu einem vollkommenen machte, nämlich, daß alle diese Aufgegriffenen von der Stadtgemeinde Marburg,

natürlich auf Kosten des Bezirkes, in Verpflegung zu nehmen seien. Bei einer Stadtgemeinde läßt sich dies schwer thun, sie war daher gezwungen, diese Leute in den Polizeiarrest zu stecken, was aber für die Dauer auch nicht anging, weil es eine Verletzung des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit gewesen wäre. Allein bei den kleinen Landgemeinden wird dies wohl anders sein.

Ich muß daher trotz Allem noch immer dabei bleiben, daß durch diesen Antrag dem Uebelstande zwar nicht ganz, aber doch theilweise abgeholfen wird, und kann daher das hohe Haus nur ersuchen, diese Anträge anzunehmen.

(Die Debatte wird geschlossen, der Antrag des Abg. Pairhuber wird unterstützt.)

Berichterst. Freih. v. Hammer-Purgstall: Ich muß staunen, daß im hohen Hause so vielfach die Ansicht geltend gemacht worden ist, es werde durch diesen Antrag das Gesetz verletzt. Eben um diese Klippe zu umschiffen, hat der Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten es vermieden, irgend eine Aenderung des Gesetzes anzustreben und sich blos in dem Beschlusse geeinigt, daß solche Leute auf Landeskosten verpflegt werden sollen.

Es ist nun gesagt worden, daß dies dann keine Armenversorgung durch die Gemeinden, sondern eine Armenversorgung durch das Land wäre, was auch gegen das Gesetz sei. Im Bezirke Feldbach, und ich bin überzeugt, auch in vielen anderen Bezirken, besteht die Gepflogenheit, für die Armen zum Theil die Krankenkosten, so wie die Kosten des Arztes und des Apothekers zu bezahlen, und so wie jetzt in Folge des Antrages des Ausschusses eine Landeszuständigkeit abgeleitet werden soll, so müßte in diesem Falle eine Bezirkszuständigkeit eintreten, was doch sicherlich nicht der Fall ist.

Es ist weiters gesagt worden, die Gemeinde hätte die Pflicht der Polizei. Nun der Gemeinde steht meines Wissens nicht nur die Handhabung der Polizei gegenüber denjenigen zu, welche zu ihr zuständig sind, sondern überhaupt gegenüber allen jenen, welche in dem Bereiche der Gemeinde wohnen, gegen die Dienstboten und alle Fremden, und ich glaube daher, daß diese Pflicht der Gemeinde ganz unabhängig davon besteht, ob dieses oder jenes Individuum ihr zuständig ist oder nicht. Es ist dem Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten niemals eingefallen, der Gemeinde die Zuständigkeit nehmen zu wollen, und es soll wie bisher ein solcher Heimatloser in derjenigen Gemeinde zuständig erklärt werden, wo er angetroffen wird, nur die materiellen Folgen treffen das Land. Ich glaube auch ganz der Anschauung des Herrn Abg. Dr. Heilsberg beizupflichten zu können, daß die Zahl dieser Ausweislosen keine so erschreckend große ist, sondern nur

im jetzigen Augenblicke darum so groß erscheint, weil jede Gemeinde fürchtet, der Aufgegriffene werde auch ausweislos sein.

Wenn von dem Herrn Abg. Pairhuber darauf hingewiesen wird, daß in den nächsten Jahren ein Armen-gesetz zu Stande gebracht werden wird, so erlaube ich mir doch zu zweifeln, wenn ich auch nicht verkennen kann, daß es in dieser Session absolut unmöglich war, in dieser Richtung eine Thätigkeit zu entwickeln, ob auch in der nächsten Session über diesen Gegenstand wird Beschluß gefaßt werden können. Die Armen-gesetzgebung ist ein Gegenstand, der so tief in's Leben einschneidet, daß der Landes-Ausschuß gewiß von allen Bezirksvertretungen Aufkünfte erlangen wird, und ich zweifle, daß diese schon nach mehreren Monaten einlangen werden. Was den Rückersatz von Seite der eigentlichen Zuständigkeits-gemeinde betrifft, so wird er durch diesen Beschluß gar nicht berührt, denn wird diese Gemeinde ermittelt, so hat sie eben den Ersatz zu leisten, und da möchte ich nur darauf aufmerksam machen, daß es dem Landes-Ausschuß viel leichter sein wird, von einer solchen Gemeinde den Ersatz der Kosten zu verlangen, als irgend einer Gemeindevvertretung auf dem Lande. Nach allem, was ich gehört habe, hege ich die Ueberzeugung, daß dies ein Gegenstand ist, wo schnelles Wirken Noth thut, und muß daher den Antrag des Sonder-Ausschusses vollinhaltlich aufrecht halten.

Abg. **Seidl** (L.-B. Marburg): Ich bitte um das Wort zur Abstimmung. Ich sehe mich genöthiget, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und der auffällig geringen Unterstützung des Antrages des Abg. Pairhuber die namentliche Abstimmung zu begehren.

Landeshauptmann - Stellvertreter: Ich werde den Namensaufruf vornehmen, und ersuche jene Herren, welche den Antrag des Abg. Pairhuber annehmen wollen, mit „Ja“, jene, welche dagegen stimmen mit „Nein“ zu antworten.

(Der Namensaufruf erfolgt.)

Mit „Ja“ stimmen die Herren.

R. M. Dr. Schenk,	Dr. v. Kaiserfeld,
v. Adamovich,	Karlon,
Graf Attems,	Freih. v. Kellersperg,
Graf H. d'Avernas,	Kosar,
Graf A. d'Avernas,	Kufovec,
Dr. R. v. Conrad,	Dr. Maassen,
Dr. Fleck,	Dr. Michel,
Dr. Gmeiner,	Dr. v. Neupauer,
Reichsfreih. v. Gudenus,	Pairhuber,
Freih. v. Hackelberg,	Pauer,
German,	Graf Plas,

Dr. Rechbauer,
Remschmidt,
Dr. Schloffer,
Dr. R. v. Schreiner,
Syz,
Graf Vetter,

Dr. Bošnjak,
R. v. Wachtler,
Dr. R. v. Waser,
Dr. v. Wasserfall,
Freih. v. Zisch.

Mit „Nein“ stimmten die Herren:

Allinger,
Bärnsfeld,
Brandstetter,
Dr. Dominik,
Dr. Ehmer,
Fichna,
R. v. Frank,
Freih. v. Hammer-Purgstall,
Dr. Heilsberg,
Lehmann,

Liebl,
Dr. Lipp,
Merwein,
Plankensteiner,
Dr. Portugall,
Reuter,
Scholz,
Seidl,
Tomisch,
Wannisch.)

Es haben somit 31 Herren mit Ja und 22 mit Nein gestimmt, der Antrag des Abg. Pairhuber ist angenommen.

(Landeshauptmann Dr. v. Kaiserfeld übernimmt den Vorsitz.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind

Berichte des Petitions-Ausschusses über die ihn zugewiesenen Petitionen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterst. **Pairhuber** (von der Tribune): Im Laufe der letzten Tage sind zwei Petitionen von Gemeinden eingelangt, welche um die Bewilligung ansuchen, für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband eine Gebühr einheben zu dürfen. Die eine dieser Petitionen geht von der Gemeinde Uebelbach aus, welche um eine Gebühr von 10 fl. ersucht, die andere von der Gemeinde Tüffer, welche schon am 3. Jänner d. J. den Beschluß gefaßt, aber erst jetzt das Gesuch überreicht hat, und von den Besitzlosen eine Taxe von 5 fl., von den kleinen Grundbesitzern von 10 fl. und von den Großgrundbesitzern von 15 fl. einzuhellen wünscht, ohne jedoch anzugeben, was sie unter Großgrundbesitzern verstehe. Es ist nun nicht mehr möglich gewesen, den betreffenden Gesetzentwurf in Druck legen zu lassen, ich habe aber dieselbe Form beibehalten, in welcher der hohe Landtag bereits heuer eine solche Bewilligung erteilt hat, und glaube, daß bei der Kürze des ganzen Gesetzes, es besteht nur aus 3 Artikeln, das hohe Haus von der Drucklegung absehen kann.

Das Gesetz würde also lauten (liest):

„ Gesetz

vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit den Gemeinden Uebelbach und Tüffer die Erhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband bewilligt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Den Gemeinden Uebelbach und Tüffer wird die Erhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband bewilligt.

Artikel II.

Diese Gebühr beträgt für jede Aufnahme höchstens zehn Gulden österreich. Währung und fließt in die Gemeindefasse.

Artikel III.

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung sowie über die etwaigen Abstufungen der Gebühr in einzelnen Fällen werden der betreffenden Gemeindevertretung überlassen.

Ich habe nur noch beizufügen, daß man aus dem Grunde nicht auf das Ansuchen der Gemeinde Tüffer, ihr eine Maximalgebühr von 15 Gulden zu bewilligen, eingegangen ist, weil sie nicht sagte, was sie eigentlich unter Großgrundbesitzer verstehe und weil man auch früher in ähnlichen Fällen niemals eine höhere Gebühr als 10 Gulden bewilligt hat.

(Niemand meldet sich zum Wort, das Gesetz wird ohne Debatte unverändert angenommen.)

Abg. **Dr. R. v. Schreiner** (Graz): Ich erlaube mir, dem hohen Hause den Antrag zu wiederholen, den ich gestern beiläufig um dieselbe Zeit vorzubringen die Ehre hatte. Es handelt sich jetzt noch um eine große Anzahl von Petitionen, die zum Theil politischen Inhalts sind, zum Theil nicht einmal ein Petikum enthalten, daher eine meritatorische Erledigung derselben von Seite des hohen Hauses ohnedies nicht bekommen können, oder wegen Mangel eines Begehrens nicht bekommen werden. Nun wird aber heute diese Session des Landtages über allerhöchsten Auftrag geschlossen, die Zeit ist schon sehr vorgerückt und ich befürchte daher, daß eine Debatte ohne genügendes Resultat hervorgerufen werden würde. Dagegen ist nicht zu verkennen, daß von Seite der Landes-Ausschusses, welcher schließlich doch nur aus den hervorragendsten Vertrauenspersonen dieses Hauses besteht, den Petitionen viel mehr Zeit und eine viel bessere Würdigung zu Theil werden wird, als heute das hohe Haus zu gewähren in der Lage ist. Ich konstatire ferner, daß alle Petitionen, welche eine Erledigung von Seite des hohen Hauses

dringend erheischen, heute und gestern erledigt worden sind, und wiederhole daher meinen gestrigen Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, sämtliche „bisher noch unerledigt vorliegende Petitionen seien „von der Tagesordnung abzusetzen und dem Landes- „Ausschusse zur geeigneten Erledigung zu überweisen.“

Abg. **Dr. Bosnjak** (L.-B. Gills): Ich kann mich mit diesem Antrage nicht einverstanden erklären, denn es befindet sich unter diesen Petitionen eine große Anzahl aus Untersteier, welche mit großer Ostentation ins Werk gesetzt, heftige Ausfälle gegen Mitglieder auf dieser Seite des hohen Hauses enthalten. So unangenehm es mir also ist, über diesen Gegenstand eine Debatte hervorzurufen, so sind wir es doch unserer Ehre und der Ehre unserer Wähler schuldig, die in diesen Petitionen gegen uns gerichteten Angriffe, welche öffentlich gegen uns gerichtet worden sind, auch öffentlich zurückzuweisen. Wir hoffen daher, daß uns Gelegenheit gegeben werde, unsere Anschauungen über diese Petitionen vorzubringen, und deshalb muß ich mich auch gegen den Antrag des Abg. Dr. Rits. v. Schreiner aussprechen.

Landeshauptmann: Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß der Inhalt dieser Petitionen dem hohen Hause noch nicht vorgetragen ist.

Abg. **Brandstetter:** Als Ueberreicher einer größeren Zahl der vorliegenden Petitionen glaube ich, indem ich mich dem Antrage des Abg. Dr. v. Schreiner anschließe, nur betonen zu sollen, daß diese Petitionen am Schlusse der Wahl, daher auch unter dem Eindrucke der Wahlagitation und jener Verhältnisse geschaffen worden sind, unter welchen sich damals die Parteien gegenüberstanden. Der Zweck dieser Petitionen ist das Vorhandensein einer Verfassungspartei in Untersteier und damit auch die Rechtmäßigkeit der Wahl der von dort anwesenden Abgeordneten die sich verfassungstreu nennen, zu konstatiren.

Nachdem also eine große Anzahl dieser Petitionen nun konstatirt, daß diese Partei bestehe, und mit Rücksicht auf die in früheren Sessionen vorkommenden Ereignisse gewissermaßen für solche Ereignisse in Vorhinein verfaßt worden ist, so glaube ich angesichts des Verlaufes der ganzen Session, daß sich die Petenten mit dem Antrag des Abg. Dr. v. Schreiner vollkommen zufrieden stellen werden, und schließe mich demselben an, indem ich nochmals betone, daß diese Petitionen nur gegen die zur Zeit der Wahl vorgekommenen Agitationen, keineswegs aber gegen den Landtag überhaupt oder gegen die Mitglieder oder dagegen gerichtet sind, wie der Landtag bis jetzt verlaufen ist.

Abg. **Serman** (L.-B. Pettau): Ich habe die er-

wählten Petitionen eingesehen, man hat hinter unserem Rücken (Rufe: Zur Sache!)

Landeshauptmann: Ueber die Petitionen selbst kann ich eine Debatte nicht erlauben, sondern ich kann dem Herrn Abgeordneten nur das Wort über die Frage ertheilen, ob die Petitionen von der Tagesordnung abzusagen sind, oder nicht. Ich bitte daher auf den Inhalt nicht einzugehen.

Abg. Serman: Ich muß aber meinen Antrag doch begründen. Ich sage, man hat hinter unserem Rücken das Volk Wünsche und Ansichten aussprechen lassen, wodurch unsere landtägliche und unsere außerlandtägliche Thätigkeit desavouirt wird. Da wir nun beschuldigt worden sind, so müssen Sie auch unsere Vertheidigung anhören. Ich kann daher dem Antrage des Dr. Rit. v. Schreiner nicht zustimmen, der uns das Wort zur Vertheidigung entziehen würde, und die Befürwortung der Annahme dieses Antrages von einer gewissen Seite ist um so befremdender, als sie zeigt, daß es wohl leichter ist, Jemand zu verdächtigen und anzuklagen, als auch die Antwort anzuhören.

Abg. Brandstetter: Ich möchte nur zur Sache bemerken, daß diese Petitionen von denjenigen unterzeichnet sind, von welchen sie ausgehen, daher auch von Niemand weiters eine Zustimmung ausgesprochen wird, als von denen, die dies durch ihre Unterschrift bestätigt haben. Von einer Verdächtigung in diesem hohen Hause kann aber keine Rede sein, weil der Inhalt der Petitionen nur jenen bekannt ist, welche sie unterschrieben haben, oder durch die Nichtunterzeichnung konstatirt haben, daß sie mit diesen Wünschen nicht übereinstimmen. (Rufe: Schluß der Debatte).

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche für Schluß der Debatte sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität. Ich bringe nun den Antrag des Herrn Dr. R. v. Schreiner zur Abstimmung, er lautet: (liest denselben). Diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Damit sind die Gegenstände der Tagesordnung erschöpft und es ist nun meine Pflicht, die Session zu schließen. (Die Versammlung erhebt sich.) Ich schließe mit dieser Sitzung auch die gegenwärtige Session des steiermärkischen Landtages. Ich kann nicht sagen, daß ich es mit besonders gehobenem Gefühle thue. Zwar haben Sie in der kurzen Zeit, die Ihrer Thätigkeit gegönnt war, mit Anstrengung aller Kraft gearbeitet, und wenn es sich um das Bewußtsein der Erfüllung Ihrer Pflicht handelte, so könnten sie befriedigt an Ihren häuslichen Herd zurückkehren.

Aber die Alternative: Ueberhastung, oder Schädigung wichtiger Interessen des Landes, dieses aut-aut, das Ihnen aufgenöthigt ward, ist das Symptom eines krankhaften politischen Zustandes, der seinen Grund in der fehlerhaften Einrichtung unseres Verfassungssystems hat. Möge der Erkenntniß die Abhilfe auf dem Fuße folgen, dann läge in dem Nebel, das wir fühlen, ein Gewinn, auf den wir hoffen dürfen.

Wir geben, indem wir unsere Thätigkeit schließen, einem anderen Vertretungskörper Raum. Möge es gelingen, auf dem Boden der Verfassung die Verwirrung zu lösen, die geschaffen wurde, ohne Nothwendigkeit und ohne Sicherheit des Erfolges. Möge es gelingen zum Heile dieses Reiches, dem im Herzen Europa's eine große Bestimmung zugefallen ist, eine Bestimmung, die ihm heute deutlicher vorgezeichnet ist, als je, und die es ohne jede Demüthigung erfüllen wird, wenn es die richtigen Wege wählt. Möge es gelingen zum Heile Oesterreichs, dem und dessen konstitutionellen Kaiser ich ein Hoch zurufe. (Die Versammlung bringt ein dreimaliges Hoch aus.)

Ich werde nur noch das Protokoll der heutigen Sitzung vorlesen lassen. (Schriftführer R. v. Wachter liest dasselbe. — Nach der Vorlesung:) Wird gegen das Protokoll eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Da dieses nicht der Fall ist, so erkläre ich das Protokoll für genehmigt und die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 50 Minuten.)